

Abschnitt X.

Von dem Erlöschen des Bergbaurechts und den auflässigen Berggebäuden.

§ 172.

Aufgeben des Bergbaurechts.

Ein Bergbaurecht kann zu jeder Zeit durch Erklärung an die Berghauptmannschaft aufgegeben werden (vergl. auch § 54).

Wenn es auf Verleihung beruht, so können einzelne Theile des Grubensfeldes nur dann aufgegeben werden, wenn sie sich entweder an anderweit verliehenes oder an freies Grubensfeld anschließen lassen. Von dieser Vorschrift kann die Berghauptmannschaft nach Befinden der Umstände entbinden.

§ 173.

Erlöschen des Bergbaurechts.

Wird ein Bergbaurecht von dem Berechtigten aufgegeben oder ihm entzogen, so ist dies von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Den Gläubigern des Berggebäudes steht das Recht zu, binnen einer für ihre Ansprüche präclusiven Frist von drei Monaten von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, auf gerichtliche Zwangsversteigerung des Bergwerkseigenthums anzutragen und ihre Befriedigung aus demselben zu verlangen.

Nicht minder steht dem bisher Berechtigten, dem das Bergbaurecht entzogen worden, binnen drei Monaten von der Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses an und gegen gleichzeitige Erlegung einer Caution zu eventueller Deckung der Gerichtskosten, der Antrag auf dergleichen Versteigerung für seine Rechnung zu.

Ist kein Antrag auf Versteigerung erfolgt oder ist bei der Versteigerung kein Gebot erlangt worden, so ist das Bergbaurecht für erloschen zu erklären und zu diesem Behufe im Lehn- und Grundbuche (§ 45) zu löschen und ein für dasselbe bestehendes Folium im Grund- und Hypothekenbuche zu schließen.

In gleicher Weise erlischt auch das Bergbaurecht, wenn bei einer im gewöhnlichen Executionsweg vorgenommenen Zwangsversteigerung kein Gebot erfolgt ist.

§ 174.

Recht zu anderweiter Verfügung.

Mit dem Erlöschen eines Bergbaurechts fällt der Gegenstand desselben, wenn es sich um metallische Mineralien handelt, unter das frühere Verfügungsrecht des Staats (§ 4), im entgegengesetzten Falle in das Eigenthum des Grundbesizers zurück.